

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 3 8 4 9

A08 + A10



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Per Telefax: 0211 8843002

Städte- und Gemeindebund NRW - Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf

Landtag NRW
Herrn Klaus-Dieter Stallmann, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für innere
Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: II/1 660-00/1 bo/do
Ansprechpartner/in: Herr Bork
Durchwahl 0211-4587-244

7. April 2004

Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektroelektronik-Anpassungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4986

- Artikel 5 - Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**
- Artikel 6 - Änderung der technischen Prüfverordnung**
- Artikel 7 - Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen**
- Artikel 8 - Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung**
- Artikel 9 - Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung**
- Artikel 10 - Änderung der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und das Übereinstimmungszeichen (PÜZÜVO)**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

aufgrund der zwischenzeitlich stattgefundenen Diskussion zu dem Teilbereich des Gesetzentwurfs zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf die Landesbauordnung und auf die aufgrund der Landesbauordnung erlassenen Verordnungen sehen wir uns veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen:

1. Dem durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ausschluss der elektronischen Form anstelle der geltenden Schriftform stimmt der StGB NRW uneingeschränkt zu. Die Begründung, die der Gesetzentwurf zu den o.a. Artikeln enthält, ist sachlich absolut zutreffend. Bauaufsichtsbehörden unserer Mitgliedstädte und -gemeinden befassen sich seit langer Zeit mit dem elektronischen Verfahren in bauaufsichtlichen Verfahren. Der bisherige Stand der Experimente führt zwangsläufig zu dem Schluss, dass es unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht vertretbar ist, das elektronische Verfahren der gesetzlichen Schriftform, wie sie bis dato gilt, gleichzusetzen. Die Bewertung gilt für alle bisherigen Verfahren, die sich im Experimentierstadium befinden.
2. Es handelt sich um ein technisches Problem, das sich insbesondere auch auf die Bauantragsunterlagen bezieht. Um dem sicherheitspolitischen Anspruch insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz Rechnung zu tragen, sind die unteren Bauaufsichtsbehörden

S. 2 v. 2

auf einwandfrei lesbare Pläne angewiesen. Die Digitalisierung dieser Pläne zeitigt keine befriedigenden Ergebnisse. Sie sind insbesondere nicht geeignet für eine sicherheitsrechtliche Beurteilung. Es hilft auch nicht, Teilpläne, die zu einem Gesamtplan zusammengesetzt werden können, elektronisch zu übermitteln. Für die Beurteilung ist der Gesamtplan, der Bestandteil der Baugenehmigung ist, maßgeblich.

3. Bei dem derzeitigen Stand der Experimente ist absehbar, dass die bauaufsichtlichen Verfahren zeitlich – gegenüber dem bisherigen (klassischen) Verfahren – verlängert werden müssen. Die Verfahren sind auch rein von der praktischen Handhabung zu aufwendig. Ferner werden zusätzliche Kosten verursacht, die für die Bürger nicht vertretbar sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bauaufsichtsbehörden seit ca. 10 Jahren die Verfahrensabläufe organisatorisch beschleunigt haben. Es würde dem Interesse des Bürgers nicht dienlich sein, wenn nunmehr aufgrund des elektronischen Verfahrens, das einige Architektur- bzw. Ingenieurbüros vielleicht wünschen, Verzögerungen eintreten.
4. Der StGB NRW verfolgt das elektronische Bearbeitungsverfahren mit Interesse. Er unterstützt auch die Experimente. Wir vertreten nur die Auffassung, dass die Verfahren erst sicher sein müssen und auch zu einer Beschleunigung in den Arbeitsabläufen führen müssen. Dies ist bisher absolut nicht der Fall. Sollte der Zeitpunkt eintreten, werden auch wir für die bauaufsichtlichen Verfahren die elektronische Form als zusätzliches Mittel empfehlen. Dies können wir bisher nicht. Deshalb machen wir uns auch die Begründung des Gesetzentwurfs im Einzelnen zu Eigen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält das MSWKS NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Gundolf Bork)